

Ergänzenden Bestimmungen der Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“ zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

vom 05. Dezember 2019

§ 1 Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

(1) Der Versorgungsvertrag kommt zwischen der Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“ (nachstehend ETW genannt) und dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes (nachstehend Kunde genannt) zustande. Ausnahmsweise kann die ETW den Versorgungsvertrag auch mit Nutzungsberechtigten (z.B. Erbbauberechtigten, Nießbrauchern, Pächtern, Mietern u.Ä.) abschließen, wenn der Nutzungsberechtigte das schriftlich beantragt. Die ETW ist nicht verpflichtet, dem Antrag stattzugeben. Kunden, die ihren Sitz nicht im Inland haben, müssen einen Zustellbevollmächtigten im Inland benennen.

(2) Verträge zur Versorgung von Wohnungseigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), in der jeweils geltenden Fassung, kommen mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zustande. Die Wohnungseigentümer sind verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsverhältnis ergeben, mit Wirkung für und gegen die Gemeinschaft mit der ETW einzugehen und abzuwickeln. Ferner sollen die Wohnungseigentümer den Verwalter oder den sonst Bevollmächtigten beauftragen, beim Vertragsabschluss eine Erklärung abzugeben, wonach sie persönlich neben der Gemeinschaft als Gesamtschuldner haften (akzessorische Haftung). Änderungen bei den Eigentumsverhältnissen sollen der ETW unverzüglich mitgeteilt werden. Wird ein Verwalter oder Bevollmächtigter nicht benannt, so ist die ETW berechtigt, die Wasserversorgung so lange einzustellen, bis eine entsprechende Benennung erfolgt ist (§ 33 Abs. 2 AVBWasserV).

(3) Bei der Versorgung von Grundstücken, die nicht unter die Regelungen des WEG fallen und bei denen das Eigentum mehreren Personen zusteht (Gesamthandseigentum, Miteigentum nach Bruchteilen) ist eine an nur einen Eigentümer abgegebene Erklärung der ETW auch für die übrigen Eigentümer rechtsverbindlich.

(4) Der Antrag auf Wasserversorgung soll schriftlich bei der ETW gestellt werden; ist für die Wasserversorgung die Erstellung einer Hausanschlussleitung bzw. deren Veränderung erforderlich, muss der Antrag schriftlich gestellt werden. Ist die Erstellung oder Änderung des Hausanschlusses erforderlich, gilt der Antrag als angenommen und der Vertrag als zustande gekommen, wenn die ETW dem Kunden schriftlich die Kosten für die Erstellung oder Änderung des Hausanschlusses sowie den Baukostenzuschuss mitteilt. Dem steht die Erteilung einer Standortstellungnahme gleich. Erteilt der Kunde daraufhin der ETW nicht binnen einer Frist von vier Wochen den Auftrag zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten, endet das Vertragsverhältnis. Im Falle einer Standortstellungnahme endet es, wenn der Kunde nicht spätestens bis zu dem Tag, der in der Standortstellungnahme genannt ist, einen Antrag auf Wasserversorgung stellt. Die Pflicht des Kunden zur Bezahlung der regelmäßigen Entgelte (Mengenpreis, Bereitstellungsentgelt und Grundpreis) beginnt mit dem Tag des Einbaus der Messeinrichtung und der Bereitstellung von Wasser am Wasserzähler. Kommt der Vertrag durch tatsächliche Benutzung der Wasserversorgung (§ 2 Abs. 2 AVBWasserV) zustande, beginnt die Zahlungspflicht mit dem Tag, an dem die Benutzung beginnt.

§ 2 Bedarfsdeckung (zu § 3 AVBWasserV)

(1) Jede Verbindung zwischen der Eigenanlage einerseits und der Hausanschlussleitung bzw. der Kundenanlage andererseits (§ 12 der AVBWasserV) ist unzulässig.

(2) Bei Kunden mit Eigenversorgungsanlagen gilt der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung als Reserve- oder Zusatzanschluss. Der Kunde hat neben dem jeweils geltenden Grundpreis ein Bereitstellungsentgelt zu zahlen. Das Bereitstellungsentgelt bemisst sich nach dem jeweils gültigen Mengenpreis, wobei jährlich eine Wassermenge zu Grunde gelegt wird, die 60% der Verbrauchsrichtzahlen gemäß Nr. 1.3 der Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen entspricht. Ist ein Wasserbedarf vereinbart, so bezahlt der Kunde bei Nichtinanspruchnahme 60 % der vereinbarten Vertragsmenge. Die tatsächlich aus dem öffentlichen Verteilungsnetz entnommene Wassermenge wird angerechnet.

§ 3 Art der Versorgung (zu § 4 AVBWasserV)

(1) Maßnahmen des Kunden zur Anpassung von Beschaffenheit und Druck des Wassers an seine speziellen Anforderungen, z. B. der Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw., dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Wasserversorgungsanlagen (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben und nur betrieben werden, wenn sie von der ETW genehmigt wurden.

(2) Eine Druckerhöhung für einzelne Gebäude mit einer Höhenlage, für deren Versorgung sich eine wesentlich über dem Durchschnitt des Versorgungsgebietes liegende Druckhöhe erforderlich macht, ist durch den Kunden zu gewährleisten. Dies gilt auch für Teile von historisch gewachsenen Versorgungsgebieten, in denen die Vorhaltung eines ausreichenden Druckes wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

§ 4 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen (zu § 5 AVBWasserV)

(1) Wenn es bei einem Wasseranstand oder bei einer Wasserknappheit zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Bevölkerung erforderlich ist, kann die ETW die Wasserentnahme allgemein oder die Wasserverwendung für bestimmte Zwecke beschränken. Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung oder in sonst geeigneter Weise. Solche Beschränkungen sind für jeden Abnehmer bindend.

(2) Kurze Dauer im Sinne § 5 Abs. 3 AVBWasserV ist eine Stunde.

§ 5 Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)

(1) Der Kunde gestattet der ETW die unentgeltliche Anbringung von Hinweisschildern (Hydranten- und Schieberschilder) an der Einfriedung oder an der Gebäudewand, gegebenenfalls auch das Aufstellen von Säulen für die Befestigung der Schilder. Über Veränderungen, die der Kunde verursacht und welche eine zeitweilige oder ständige Verlegung der Schilderstandorte erfordern, informiert der Kunde die ETW unverzüglich.

(2) Kann der Hausanschluss nur über Grundstücke Dritter erfolgen, so hat der Kunde die schriftliche Zustimmung aller Grundstückseigentümer zur Benutzung beizubringen.

§ 6 Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBWasserV)

(1) Der Kunde zahlt der ETW bei Neuanschluss an das öffentliche Leitungsnetz oder bei einer Erhöhung seiner Leistungsanforderung pro Anschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss deckt 70 % der notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen ab.

(2) Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird auf der Grundlage der Wohnungseinheiten (WE) ermittelt. Bei Anschlüssen, die nicht der Versorgung zu Wohnzwecken dienen, gilt ein angemeldeter Wasserbedarf (= projektierte Leistung) je angefangene 100 m²/a als eine WE. Bei Anschlüssen, die der Versorgung von Objekten mit Wohnungen und Gewerberäumen bzw. Räumen, die zur Ausübung einer sonstigen selbständigen Tätigkeit genutzt werden, gilt § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2. Die Berechnung erfolgt pauschal gemäß gültiger Preisliste.

(3) Bei der Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten (Neu- und Altbebauung) können zu den Baukostenzuschüssen abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

(4) Der Baukostenzuschuss ist vor Beginn der Erstellung des Hausanschlusses zu entrichten.

(5) Wohnungseinheiten (WE) im Sinne des § 6 Abs. 2 der Ergänzenden Bestimmungen sind Wohnungen, die mindestens den Anforderungen des § 46 Abs. 1 und 3 der Sächsischen Bauordnung vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 418), entsprechen. Dazu zählen auch Einliegerwohnungen, Wohnungen in altersgerechten Wohngebäuden, Wohnungen in Gebäuden für Betreutes Wohnen, Bungalows, Ferienhäuser bzw. Gartenhäuser, die nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, zumindest zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen geeignet sind.

§ 7 Hausanschlüsse (zu § 10 AVBWasserV)

(1) Jedes Grundstück oder jedes Haus muss grundsätzlich einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Werden ausnahmsweise mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Hausanschlussleitung versorgt und ist die Erneuerung dieser Anschlussleitung zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Wasserversorgung notwendig, so sind die Grundstückseigentümer auf Verlangen der ETW verpflichtet, die Verlegung separater Leitungen für jedes vormals gemeinsam versorgte Grundstück oder Haus in Auftrag zu geben und der ETW die bei den Arbeiten entstehenden Kosten zu erstatten. Grundstück im Sinne dieser Bedingung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstücks bestehen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die ETW für jedes dieser Gebäude, insbesondere wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für ein Grundstück maßgeblichen Bestimmungen anwenden, sofern nicht der Kunde ein berechtigtes Interesse nachweist, alle Gebäude über einen Anschluss zu versorgen und überwiegende Belange der Versorgungssicherheit nicht entgegen stehen.

(2) Die für die Erstellung und Änderung des Hausanschlusses erforderlichen behördlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. hat der Kunde auf seine Kosten zu beschaffen. Dies gilt nicht für die Beschaffung der Genehmigungen, Erlaubnisse und Zustimmungen, die den öffentlichen Verkehrsraum betreffen. Die Aufwendungen hierfür sind Bestandteil der vom Kunden zu bezahlenden Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses.

(3) Hat der Kunde im Ausnahmefall mehrere Hausanschlussleitungen auf seinem Grundstück, dürfen die dazu gehörenden Kundenanlagen nicht untereinander verbunden werden. Ausnahmen kann die ETW auf Antrag zulassen. In diesem Fall sind zur Sicherung der Anlagen der ETW gegen Gefährdungen Absperrorgane vom Kunden auf seine Kosten in die Kundenanlage einzubauen und instand zu halten. Die ETW hat das Recht, diese Sicherungsanlagen von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Die Absperrorgane werden von der ETW im geschlossenen Zustand plombiert. Die ETW ist sofort zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden muss.

(4) Die vom Kunden gemäß § 10 Abs. 4 AVBWasserV für die Erstellung bzw. für die von ihm veranlasste Änderung des Hausanschlusses zu erstattenden Kosten werden nach den Preisen gemäß gültiger Preisliste berechnet.

(5) Bestehen bei Hausanschlussleitungen, die vor dem 03.10.1990 erstellt wurden, Eigentumsverhältnisse, welche von § 10 Abs. 3 AVBWasserV abweichen, und besteht diese Abweichung nach Einigungsvertrag Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 16 fort, so trägt der Kunde die Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung des in seinem Eigentum stehenden Teils gemäß der Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen. Die Kunden sollen die in ihrem Eigentum befindlichen Teile der Hausanschlussleitung spätestens nach einer Erneuerung in das Eigentum der ETW übertragen, damit in ihrem Versorgungsgebiet schrittweise einheitliche, dem § 10 Abs. 3 AVBWasserV entsprechende Eigentumsverhältnisse entstehen können.

(6) Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück des Kunden – außerhalb wie innerhalb des Gebäudes – muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf ihre Trasse weder überbaut (z. B. Garage, Müllboxen, Stützmauern, Treppe) noch mit aufwendigen Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Verläuft die Hausanschlussleitung über weitere Grundstücke privater Dritter, so hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die vorgenannten Voraussetzungen auch für diese Grundstücke eingehalten werden. Bei Zuwiderhandlung entstehende zusätzliche Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den zulässigen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung zu erstatten.

(7) Wurde für die Versorgung von Grundstücken oder Häusern (auch Doppelhaushälften) ein Hausanschluss oder gemeinsamer Hausanschluss so verlegt, dass er über Grundstücke, die nicht im Eigentum des Kunden stehen, verläuft und die Eigentümer dieser Grundstücke rechtlich begründet verlangen, dass der Bezug von Wasser über ihre Grundstücke unterbleibt, ist die ETW berechtigt, den Versorgungsvertrag zu kündigen. Sollte danach ein neuer Versorgungsvertrag zustande kommen, hat der Kunde der ETW die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung zu erstatten. Ein Baukostenzuschuss wird nicht erhoben.

(8) Ein Anspruch auf Herstellung des Hausanschlusses besteht erst, wenn der berechnete BKZ (nach § 6 Abs. 4) entrichtet wurde.

§ 8 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

(1) Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist der Hausanschluss dann, wenn er gerechnet ab der Grundstücksgrenze eine Länge von 15 m überschreitet.

(2) Bei der Grundstücksgrenze im Sinne § 11 Abs. 1 handelt es sich um die der Versorgungsleitung nächstgelegenen Grundstücksgrenze.

§ 9 Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind vom Kunden unverzüglich zu beseitigen oder auf dessen Veranlassung und auf seine Kosten beseitigen zu lassen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abfließt, hat der Anschlussnehmer dieses – durch die Messeinrichtung erfasste – Wasser zu bezahlen. Um Wasserverluste vorzubeugen, ist der Kunde verpflichtet, in regelmäßigen Abständen die Anzeige des Wasserzählers zu kontrollieren.

§ 10 Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)

Der Einbau des Wasserzählers sowie die Inbetriebsetzung erfolgt durch die ETW. Die Kosten werden entsprechend der gültigen Preisliste dem Kunden berechnet.

§ 11 Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

(1) Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der ETW nach vorheriger Terminmitteilung den Zutritt zu seinen Räumen und den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach den AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

(2) Kosten, die der ETW dadurch entstehen, dass die genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Kunde.



§ 12 Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)

(1) Pumpen, Druckerhöhungs-, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, bei denen das Trinkwasser chemisch, physikalisch oder bakteriologisch beeinträchtigt werden kann, oder die sonstige Rückwirkungen auf das Trinkwasser oder auf das Rohnetz haben können, bedürfen vor ihrem Anschluss der Anmeldung und der Zustimmung der ETW. Die Zustimmung der ETW wird nur stets widerruflich erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen auch nachträglich verbunden werden. Vorstehendes gilt auch für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen.

(2) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden. Wenn ein Erdungsanschluss noch am Hausanschluss vorhanden bzw. die Wasserzähleranlage überbrückt ist, muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann schon vor der Erneuerung der Anschlussleitung diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei alle metallenen Verbrauchsleitungen im Haus bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme (nach DIN VDE 0100) mit einzubeziehen sind. Die Klemme für den Hauptpotentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m nach der Wasserzähleranlage, in Fließrichtung des Wassers gesehen, zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

(3) Stillgelegte Hausanschlussleitungen dürfen nur von der ETW wieder in Betrieb genommen werden.

§ 13 Messung (zu § 18 AVBWasserV)

(1) Die Wasserzähleranlage ist Eigentum der ETW. Sie besteht aus:

- der Hauptabsperrovorrichtung vor der Messeinrichtung
- der Messeinrichtung (Wasserzähler)
- der Absperrovorrichtung mit Entleerungsvorrichtung nach der Messeinrichtung
- den Verbindungsstücken
- dem Wasserzählerbügel.

Der Kunde darf daran keinerlei Änderungen noch sonstige Maßnahmen durchführen, durchführen lassen oder dulden, dass Dritte solche Änderungen oder sonstige Maßnahmen durchführen. Muss die Kundenanlage zum ordnungsgemäßen Einbau oder zur Änderung einer Messeinrichtung angepasst werden, so hat der Kunde die dafür anfallenden Kosten zu tragen.

(2) Umgehungsleitungen um Wasserzähleranlagen sind nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung erfolgt die Berechnung einer Vertragsstrafe (§ 23 AVBWasserV).

§ 14 Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVBWasserV)

Die vom Kunde zu tragenden Kosten der Nachprüfung der Messeinrichtung umfassen auch die Kosten des Transports sowie des Ein- und Ausbaus der Messeinrichtung. Die Berechnung erfolgt gemäß gültiger Preisliste.

§ 15 Verwendung des Wassers (zu § 22 AVBWasserV)

(1) Standrohre, Hydrantenzähler und Systemtrenner zur vorübergehenden (zeitlich begrenzten) Abgabe von Wasser werden von der ETW gemäß gültiger Preisliste vermietet. Vor Herausgabe der Anlagenteile ist ein Sicherheitsbetrag gemäß gültiger Preisliste zu hinterlegen. Die Miete und der Schadenersatz im Falle einer Beschädigung oder des Verlusts (Abs. 3 und 5) wird mit dem Sicherheitsbetrag verrechnet.

(2) Der Mieter darf das gemietete Standrohr, Hydrantenzähler und Systemtrenner nur für den beanstandeten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.

(3) Der Mieter von Standrohren, Hydrantenzählern und Systemtrennern haftet für Beschädigungen aller Art sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch der Hydranten, Entnahmemarmaturen und Zubehör – auch durch Verunreinigung – der ETW oder dritten Personen entstehen.

(4) Jegliche Weitergabe der Mietsache an Dritte ist dem Mieter nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung ist die ETW berechtigt, das Standrohr bzw. den Hydrantenzähler sofort einzuziehen.

(5) Bei Verlust des Standrohres, Hydrantenzählers und Systemtrenners hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr bzw. den Zähler zum festgelegten Termin zur Rechnungslegung vorzuzeigen oder einen gleichbleibenden Ort anzugeben, an dem die ETW eine Kontrolle vornehmen kann.

§ 16 Abrechnung, Abschlagszahlung (zu §§ 24, 25 AVBWasserV)

(1) Der nach dem Kalenderjahr ermittelte Jahresverbrauch wird in einer Jahresrechnung, einschließlich Grundpreis, gemäß Preisliste in Rechnung gestellt.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, Vorauszahlungen (Abschläge) zu leisten, die ihm nach Fälligkeit und Höhe in der Jahresrechnung oder, wenn das Vertragsverhältnis neu begründet wurde, in der Vertragsbestätigung oder in sonstiger Weise mitgeteilt werden. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem zuletzt ermittelten, sonst nach dem zu erwartenden Jahresverbrauch.

(3) Bei dem zu erwartenden Jahresverbrauch werden der angemeldete Wasserbedarf oder, falls ein solcher nicht vorliegt, die Verbrauchsrichtzahlen gem. 1.3 der Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen zu Grunde gelegt. Die für die Ermittlung notwendigen Angaben hat der Kunde unverzüglich nach Aufforderung vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Anderenfalls besitzt die ETW Anspruch auf Berechnung einer Vertragsstrafe (§ 23 AVBWasserV). Sind besondere Abrechnungen (z. B. Eigentumswechsel) erforderlich, so trägt der Kunde die Kosten.

(4) Macht der Kunde glaubhaft, dass der den Vorauszahlungen zu Grunde gelegte Wasserverbrauch in dem Abrechnungszeitraum nicht zu erwarten ist oder ist dies aus sonstigen Gründen offensichtlich, so setzt die ETW die Vorauszahlungen auf Antrag des Kunden angemessen herab.

(5) Die ETW ist berechtigt, für Kunden aufgrund besonderer Umstände (z. B. stark schwankende Wasserentnahme, Abnahme großer Mengen u. ä.) eine von Abs. 1 und 2 abweichende Abrechnung in kürzeren Zeiträumen vorzunehmen. Die betreffenden Kunden werden hiervon gesondert unterrichtet.

§ 17 Zahlung, Verzug (zu § 27 AVBWasserV)

Im Falle eines Zahlungsverzugs trägt der Kunde sämtliche der ETW dadurch entstehenden Kosten; insbesondere die für Mahnungen sowie für die Einstellung und die Wiederherstellung der Wasserversorgung erforderlichen Aufwendungen. Diese Kosten werden von der ETW gemäß gültiger Preisliste erhoben. Bei eventuellen Einzugsermächtigungen werden bei unberechtigter Rückbuchung durch den Kunden die dem Unternehmen entstehenden Mehrkosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

§ 18 Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVBWasserV)

Einwendungen gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen, mit denen keine offensichtlichen Fehler geltend gemacht werden, müssen innerhalb eines Monats nach Zugang der beanstandeten Rechnung oder Abschlagsberechnungen erhoben werden. Sie berechtigen nur dann zu einer Zahlungsverweigerung oder einem Zahlungsaufschub, wenn die ETW dazu schriftlich zugestimmt hat. Bei späteren Einwendungen ist der Kunde stets auf einen Erstattungsanspruch beschränkt.

§ 19 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (zu §§ 32, 33 AVBWasserV)

(1) Nach der Beendigung des Versorgungsvertrages wird der Hausanschluss von der Versorgungsleitung abgetrennt. Den Zeitpunkt bestimmt die ETW. Die durch die Abtrennung entstehenden Kosten sind gemäß gültiger Preisliste vom Kunden zu tragen.

(2) Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung nach endgültiger Abtrennung eines Hausanschlusses erfordert die Erstellung eines neuen Hausanschlusses. Der Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV) wird jedoch nicht erhoben, sofern dieser bereits für den abgetrennten Anschluss bezahlt wurde.

(3) Die ETW ist zum hygienischen Schutz des Trinkwassers berechtigt, nicht oder nur wenig benutzte Hausanschlussleitungen zu spülen, wenn nachteilige Auswirkungen auf die örtlichen Verteilungsanlagen festgestellt wurden bzw. zu befürchten sind. Die Kosten für die Spülung trägt der Kunde gemäß gültiger Preisliste.

(4) Bei einer zeitweiligen Absperrung bleibt der Versorgungsvertrag bestehen. Der Kunde hat die mengenunabhängigen Entgelte (z. B. Grundpreis) weiter zu zahlen.

§ 20 Änderungen (zu § 4 Abs. 2 AVBWasserV)

Die Ergänzenden Bestimmungen der ETW und die Preise können durch die ETW mit Wirkung für alle Kunden geändert und ergänzt werden. Sie werden frühestens am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Inhalt der Versorgungsverträge. Kosteninformationen und Angebote, die vor der Bekanntmachung dem Kunden oder Anschlussnehmer zugesandt wurden, werden ungültig.

§ 21 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ergänzenden Bestimmungen vom 5. Dezember 2019 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ergänzenden Bestimmungen der ETW vom 20. Juni 2018, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 27 vom 15. Juli 2018, außer Kraft.

Annaberg, den 5. Dezember 2018
Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“
Michael Brändel
Aufsichtsratsvorsitzender

